

## **Patientenverfügung – was bedeutet das für den Betreuer?**

Das am 01. September 2009 in Kraft getretene Gesetz der Patientenverfügung (§1901a BGB) beinhaltet ausdrücklich die Möglichkeit das Selbstbestimmungsrecht auch dann ausüben zu können, wenn man sich in einer Lebenssituation befindet, in der man nicht fähig ist seinen freien Willen zu bilden und zu bekunden (z.B. in einem komatösen Zustand). Jeder ärztliche Eingriff bedarf eines Rechtfertigungsgrundes d.h. der Einwilligung des Patienten. Ist nun der Patient dazu persönlich nicht mehr in der Lage, so muss eine Ersatzperson diese Einwilligung rechtskräftig erteilen. Die Patientenverfügung ist ein geeignetes Rechtsinstrument, um eine Einwilligung bzw. Untersagung in eine ärztliche Maßnahme bei persönlicher Einwilligungsunfähigkeit zu bewirken.

Um dem festgeschriebenen Willen des Betroffenen Ausdruck zu verleihen, bedarf es einer rechtmäßig befähigten Person. Eine solche Person kann sowohl ein Vollmachtnehmer als auch ein gesetzlicher Betreuer sein. Der Gesetzgeber hat beim Erlass der Patientenverfügung dieser Person eine zentrale Bedeutung zugewiesen.

Der Betreuer oder Bevollmächtigte hat zum Zeitpunkt einer erforderlichen ärztlichen Maßnahme bei Einwilligungsunfähigkeit des Vollmachtgebers oder Betreuten festzustellen, ob die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation mit der in der Patientenverfügung festgelegten Willensbekundung übereinstimmt. Sollte das der Fall sein, hat er dem Willen des Betreuten/ Vollmachtgebers Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Konkret bedeutet dies, dass der Betreuer/Bevollmächtigte vor Ärzten oder auch Familienangehörigen auf die Umsetzung und Befolgung des in der Patientenverfügung festgelegten Patientenwillens – auch wenn dies gegen seine persönliche Überzeugung geht – hinzuwirken hat.

Eine Umsetzung gegen die eigene Überzeugung ist sicher keine leichte Aufgabe und stellt wohl eine der größten Herausforderung der Betreuer-tätigkeit dar. Daher ist es ratsam sich bei Ausübung einer gesetzlichen Betreuung, die den Aufgabenkreis der Gesundheitspflege umfasst, gemeinsam mit dem Betreuten über Erfahrungen und Wünsche in gesundheitlichen Fragen zu besprechen und ggf. die Erstellung einer Patientenverfügung anstreben. Sollte eine persönliche Klärung dieser Thematik mit dem Betroffenen nicht mehr möglich sein, so sieht der Gesetzestext vor, dass der mutmaßliche Patientenwillen festzustellen ist. Der mutmaßliche Wille muss auch dann erkundet werden, wenn die Festlegungen der Patientenverfügung mit der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation nicht übereinstimmen. Zur Erkundung des mutmaßlichen Willens sind frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen des Betreuten zu berücksichtigen. Aufschlussreich kann dafür ein Gespräch mit Verwandten, Freunden oder Bekannten des Betroffenen sein. Je klarer und präziser eine Patientenverfügung formuliert wurde, umso mehr Rechts- und Handlungssicherheit stellt sie für den Betreuten und den Betreuer dar.

Sie finden auf unserer Internetseite [www.skfm-nk.de](http://www.skfm-nk.de) unter den Downloads weitere Informationen zur Patientenverfügung. Hinweisen möchten wir dabei besonders auf die Patientenverfügung in einfacher Sprache.

Darüber hinaus stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne für Fragen aus diesen Themenbereichen zur Verfügung.

Sibylle Kempf  
SKFM Neunkirchen